



Gemeinde Ittigen
Dienstleistungszentrum
Rain 7
3063 Ittigen
z.H. des Gemeinderats

Ittigen, 13. August 2022

Vernehmlassungsantwort Energieversorgungsreglement und Energieförderreglement

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Hiermit nehmen wir gerne zum Entwurf der Teilrevision des Energieförderreglements (EFR) sowie zum Entwurf des neuen Energieversorgungsreglements (EVR) Stellung. Wir erlauben uns dabei, in einer Vernehmlassungsantwort auf beide vorliegenden Entwürfe Stellung zu nehmen.

Die EVP Ittigen begrüsst die Schaffung des EVR grundsätzlich. Sie begrüsst ausserdem die meisten vorgesehenen Änderungen im EFR und im EVR (im Vergleich zum Gasversorgungsreglement).

Besonders begrüssen wir:

- dass die Spezialfinanzierung «kommunale Energieförderung» nicht wie ursprünglich vorgesehen aufgelöst werden soll, nachdem die 2018 einbezahlten Mittel aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfond» aufgebraucht werden. Wir begrüssen, dass die Spezialfinanzierung durch die Konzessionsabgaben von den EVU und den Energieträgern auf Benützung des öffentlichen Grundes kontinuierlich gespiesen werden sollen. (diverse Artikel in beiden Reglementen)
- dass die selbst gewählten Gemeindeaufgaben sowie die Konzessionsabgaben auf Benützung des öffentlichen Grundes auf die Fernwärme ausgedehnt werden. (EVR Art. 2 ff)
- dass der Gemeinderat die EVU und die Energieträger von der Konzessionsabgabe auf Benützung des öffentlichen Grundes befreien kann oder die Konzessionsabgabe reduzieren kann, soweit diese zertifizierte Energie, die aus erneuerbaren Quellen stammt oder als weitgehend CO₂-/THG-frei gilt, liefern. (EVR Art. 7)
- die Ergänzungen der beitragsberechtigten Massnahmen. (EFR Art. 6 ff)

Die EVP Ittigen begrüsst hingegen nicht, dass die Konzessionsabgaben von den EVU und den Energieträgern auf Benützung des öffentlichen Grundes nicht jedes Jahr erhoben werden müssen. Aus Sicht der EVP Ittigen sorgt dies unnötigerweise dafür, dass die Energiepreise weniger konstant sind und schafft bei den EVU und den Energieträgern unnötige Bürokratie, weil diese ihre Preise so möglicherweise jährlich ändern müssen.

Die EVP Ittigen beantragt aus diesen Gründen beim Gemeinderat, die Entwürfe dahingehend zu ändern, dass die Konzessionsabgaben jedes Jahr erhoben werden müssen und in den Jahren, in denen die Spezialfinanzierung mit mehr als CHF 1 Million dotiert ist, die Konzessionsabgaben dem allgemeinen Finanzhaushalt der EG Ittigen zugeführt werden.

Zudem ist zum Artikel 7, Absatz 1 des EVR folgendes anzumerken: Die EVP Ittigen erwartet und wünscht, dass der Gemeinderat den maximalen Betrag für die Konzessionsabgaben von den EVU und den Energieträgern auf die Benützung des öffentlichen Grundes, welcher im Moment noch mit «xy» Rappen pro Kilowattstunde angegeben ist, auf mindestens 1.5 Rappen pro Kilowattstunde ansetzt. Der Wert von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde entspricht nach den der EVP Ittigen vorliegenden Informationen etwa dem gängigen Wert für solche Konzessionsabgaben im Kanton Bern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den beiden Entwürfen Stellung nehmen zu können und bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Haller
Präsident EVP Ittigen